

betreffenden Wirtschaft um folgende Flächen vermindert wird:

- a) die Anbauflächen von Ölfrüchten, Gemüse, Speisehülsenfrüchten und Zuckerrüben,
- b) die Anbauflächen nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis e,
- c) die Flächen der Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden (für das erste Anbaujahr),
- d) die Futterflächen für Vattertierhalter der VdgB,
- e) die Grün-Dungflächen,
- f) 50 •/• der Ackerflächen, die nach der Anordnung vom 20. September 1956 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Übernahme freier Betriebe und Flächen (GBl. I S. 822) übernommen wurden.

(2) Für die Ausarbeitung der Abiieferungsvorschläge für Getreide und Kartoffeln ist die auf der Grundlage des Jahres 1957 errechnete Norm je Hektar Ackerfläche zugrunde zu legen. Die Ablieferungsnormen je Hektar Ackerfläche für Getreide und Kartoffeln ergeben sich aus der ermittelten Ackerfläche und dem Ablieferungssoll des Jahres 1957 unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1957 durchgeführten Korrekturen, die auch weiterhin Gültigkeit haben.

(3) Sind Betriebe auf Grund von Flächenveränderungen für das Jahr 1958 in eine andere Betriebsgrößengruppe einzustufen, so sind die abzuliefernden Mengen von Getreide und Kartoffeln auf der Grundlage der Durchschnittsnormen je Hektar Ackerfläche der betreffenden Betriebsgrößengruppe unter Beachtung der natürlichen und ökonomischen Bedingungen, insbesondere der unterschiedlichen Anbauverhältnisse dieser Betriebe zu berechnen.“

§ 4

Der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Obst- und Rebenkulturfläche

(1) Als ‚Obstkulturfläche* sind alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen zu bezeichnen, die mit Obstgehölzen bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden.

(2) Als geschlossene Obstanlage oder Obstplantage gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

Obstträger	Abstände	
	von Reihe in der zu Reihe Reihe	m
Kernobst und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme sowie Meterstämme auf Sämling	12	10
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hodi- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstark wachsenden Unterlagen.....	8	7
Kein- und Steinobstbüsche auf Typen- unterlagen	6	6
Kernobstspindeln	4	3
Beerenoast.....	2,5	2
Walnuß-Hochstämme	12	12

(3) Als offene Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, in denen die obengenannten Pflanzabstände innerhalb der Reihe überschritten werden, sowie verstreut und vereinzelt in Reihen stehende Obstbäume und Sträucher. Offene Obstanlagen von Betrieben unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden zur Pflichtablieferung von Obst nach der Obstkulturfläche herangezogen, die in ihrem Umfang nach folgenden Sätzen zu errechnen ist:

	qm je Baum oder Strauch
a) Apfel-, Birnen-, Süßkirschen-, Walnuß-Hoch- und Halbstämme	90
b) Pflaumen-, Sauerkirsdien-Hoch- und Halbstämme, Apfel-, Birnen-Viertelstämme	50
c) Apfel-, Birnen-, Sauerkirschen-, Pflaumenbüsche, Aprikosen, Pfirsiche, Quitten	30
d) Apfel- und Birnen-Spindeln, Haselnußbüsche	10
e) Johannisbeer- und Stachelbeersträucher 4	

Ergibt sich danach eine Obstkulturfläche, die größer als die wirklich mit Obstträgern bestandene Fläche ist, so regelt sich die Ablieferungspflicht nach der Größe der gesamten mit Obstträgern tatsächlich bestandenen Fläche.“

§ 5

Nach § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung wird folgender § 14 a eingefügt:

„(1) Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt. In Zweifelsfällen ist die zuständige Obstbaukommission der VdgB anzuhören.

(2) Bei Betrieben von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind Reihenpflanzungen als geschlossene Obstanlage zu veranlagen, auch wenn die Abstände von Reihe zu Reihe über das testgesetzte Maß hinausgehen und die Pflanzungen den Charakter einer offenen Obstanlage aufweisen. In solchen Fällen ist die zu veranlagende Obstkulturfläche geringer als die gesamte beplante Fläche.

(3) Die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe (SSUB) und die örtlichen staatlichen Organe, die Obstbäume und Obststräucher an öffentlichen Straßen und Wegen, Eisenbahndämmen, Autobahnen und Kanälen besitzen, werden durch die Räte der Kreise veranlagt.

(4) Besitzer bzw. Eigentümer von ertragsfähigen Steinobst- oder Kernobstbäumen an Straßen, die nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind (private Straßen), werden nach der Anzahl der ertragsfähigen Bäume veranlagt.

(5) Als ‚Rebenkulturfläche* ist die gesamte mit Weinreben bestandene Fläche anzusehen.“

§ 6

Der erste Satz des § 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Eine gemeinsame Bewirtschaftung liegt vor, wenn Bauernwirtschaften (§3 Abs. 1) als eine Wirtschaftseinheit von einer gemeinsamen Hofstelle aus bewirtschaftet werden.“